



Entwurf für die Vernehmlassung (September 2011)

Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Beitritt § 1. Der Kanton tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 bei (siehe Anhang).

Zuständigkeit § 2. ¹Dieses Gesetz und das Konkordat werden vom Kanton vollzogen. Die im Konkordat vorgesehene Mitwirkung Dritter bleibt vorbehalten.
²Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Stellen.

Ausführungsrecht § 3. Der Regierungsrat kann die Empfehlungen der Konkordatskommission gemäss Art. 17 Abs. 2 für anwendbar erklären. In begründeten Fällen kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen.

Änderung bisherigen § 4. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

Rechts § 49 wird *aufgehoben*.

Titel vor § 50:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.